

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/423 –**

### **Daten zur Situation der privaten Krankenversicherung und Geheimhaltung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Wie auch bereits auf vorangegangene parlamentarische Anfragen hat die Bundesregierung im Oktober 2016 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. bei einigen Fragen nicht bzw. nicht öffentlich geantwortet (vgl. Bundestagsdrucksache 18/10101). Die Antwort lautete in diesen Fällen: „Konkrete Angaben zu einzelnen Unternehmen unterliegen als vertrauliche, im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit der BaFin zugängliche Informationen der Verschwiegenheitspflicht nach § 309 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Das öffentliche Bekanntwerden der erfragten Informationen hat grundsätzlich das Potenzial, die Wettbewerbssituation einzelner Unternehmen zu beeinträchtigen. Nach sorgfältiger Abwägung mit den Informationsrechten des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten kann in der Sache daher keine Auskunft in der für Kleine Anfragen in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgesehenen, zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmten Weise erfolgen. Die Antwort wird deshalb in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt.“ Das Bundesministerium der Finanzen habe die entsprechende Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft.

In der Geheimschutzstelle dürfen die fragestellenden Abgeordneten die Antwort zwar einsehen, sie jedoch nicht fotografieren, kopieren und auch keine Notizen anfertigen. Gerade bei den hier abgefragten Daten in Form von umfangreichen Tabellen ist eine Analyse unter diesen Arbeitsbedingungen kaum möglich. Erst recht darf die Öffentlichkeit nicht über die Antworten informiert werden. Abgesehen davon, dass die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse hat, zu erfahren, welche privaten Krankenversicherungsunternehmen hohe oder niedrige Beitragssteigerungen haben, welche Unternehmen welchen Zins auf das Kapital der Versicherten erzielen und anderes, müssen diese Antworten auch öffentlich diskutiert werden können, etwa in einer Debatte über den Fortbestand oder die Abschaffung der privaten Krankenversicherung im Rahmen der Einführung einer Bürgerversicherung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 7. November 2017 (2 BvE 2/11) festgestellt, dass sich die Bundesregierung in den zu verhandelnden Sachen bei der Abwägung zwischen dem Informationsrecht des Deutschen Bundestages und dem Geheimhaltungsinteresse aus Gründen des Schutzes möglicherweise wettbewerbsrelevanter Informationen privater Unternehmen rechtswidrig für die Geheimhaltung entschieden hat. Das Gericht führte unter anderem aus: „Der parlamentarische Informationsanspruch ist auf Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt [...]. Verhandeln von Argument und Gegenargument, öffentliche Debatte und öffentliche Diskussion sind wesentliche Elemente des demokratischen Parlamentarismus [...].“ Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages führen dazu im „Aktuellen Begriff“ Nr. 28/17 weiter aus: „Einfaches Gesetzesrecht und Geschäftsordnungsrecht kämen daher bei der Begrenzung des Fragerechts nur in Betracht, soweit sie innerhalb des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums den Ausgleich zwischen dem verfassungsrechtlichen Informationsanspruch und anderen Rechtsgütern von Verfassungsrang konkretisierten.“

Um der Bundesregierung die Möglichkeit zu geben, ihre Entscheidung des letzten Jahres an die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anzupassen, ist das erneute Stellen dieser Fragen notwendig (Fragen 1 bis 5).

1. Wie viele Versicherte waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen PKV-Unternehmen (PKV: private Krankenversicherung) versichert (bitte in Jahresschritten für die Jahre ab 2010 gliedern)?

Die Tabelle umfasst alle Einzel- und Gruppenversicherungen der Krankheitskostenvollversicherung als Substitut zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung (Angaben in Tausend):

Unternehmen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
ALLIANZ PRIV. KV AG	694,0	683,0	671,4	654,4	640,6	627,9	618,3
ALTE OLDENBURGER AG	43,1	48,6	46,5	47,5	47,9	48,3	48,7
ARAG KRANKEN	45,3	46,3	45,5	45,2	44,8	44,4	44,4
AXA KRANKEN	737,6	756,1	779,3	789,7	791,2	789,8	792,7
BARMENIA KRANKEN	306,3	306,3	305,8	304,0	302,4	300,8	300,1
BAYER. BEAMTEN KV	387,4	380,4	370,3	360,4	351,7	342,9	336,2
BERUFSFEUERW. HANN.	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
CENTRAL KRANKEN	509,0	494,4	417,6	379,2	358,0	342,1	330,6
CONCORDIA KRANKEN	9,4	9,7	9,7	9,8	10,2	10,6	11,2
CONTINENTALE KV	385,2	387,0	391,8	393,5	390,9	388,3	409,5
DEBEKA KRANKEN	2.149,0	2.186,1	2.215,4	2.243,5	2.273,1	2.302,7	2.335,7
DEVK KRANKENVERS.-AG	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,4
DKV AG	911,3	899,9	882,2	856,8	835,2	814,5	795,6
DT. RING KRANKEN	125,8	136,6	138,0	136,3	133,9	131,7	131,3
FREIE ARZTKASSE	29,7	29,3	29,0	28,7	28,4	28,1	27,7
GOTHAER KV AG	167,5	167,5	164,6	157,6	153,7	149,2	145,3
HALLESCHER KRANKEN	244,2	251,2	258,4	242,4	239,5	236,8	233,5
HANSEMERKUR KRANKEN	172,3	203,3	226,9	229,4	231,3	237,1	244,6
HUK-COBURG KRANKEN	374,0	385,7	393,3	397,6	401,7	406,4	411,0
INTER KRANKEN	149,5	146,9	145,1	144,0	143,0	141,9	139,9
LANDESKRANKENHILFE	206,6	204,6	202,2	199,1	196,1	192,8	189,7
LIGA KRANKEN	4,0	3,9	3,9	3,8	3,8	3,7	3,6
LVM KRANKEN	70,9	72,6	73,3	73,9	73,9	73,8	74,0
MECKLENBURGISCHE KV	1,0	1,3	1,6	1,6	1,7	1,8	2,0
MÜNCHEN.VEREIN KV	94,6	92,0	89,4	86,9	84,6	82,2	80,1
NÜRNBERG. KRANKEN	42,6	44,3	45,9	45,3	44,7	43,6	43,0
PAX-FAMILIENF.KV AG	48,1	48,2	48,0	47,5	46,8	46,2	45,5
PROVINZIAL KRANKEN	13,8	15,4	14,5	14,7	14,6	14,6	14,7
R+V KRANKEN	46,2	52,2	56,5	58,0	59,2	59,9	60,3
SIGNAL KRANKEN	469,6	471,3	474,7	476,6	475,3	475,1	478,0
ST. MARTINUS KRANKEN	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
SÜDDEUTSCHE KRANKEN	168,9	169,3	169,5	168,2	166,6	164,7	162,8
UNION KRANKENVERS.	113,1	111,0	107,3	103,8	100,4	97,6	95,3
UNIVERSA KRANKEN	127,2	128,5	129,7	129,3	128,4	127,5	126,7
VIGO KRANKEN	2,1	2,0	2,0	1,9	1,9	1,8	1,8
WÜRTT. KRANKEN	23,2	24,3	25,1	24,9	24,6	24,3	23,7
<b>BRANCHE</b>	<b>8.916,3</b>	<b>9.005,6</b>	<b>8.981,2</b>	<b>8.901,1</b>	<b>8.844,6</b>	<b>8.795,9</b>	<b>8.629,7</b>

2. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Beitragsaufkommen pro Versicherten in der PKV in den Jahren seit 2010 entwickelt (bitte nach PKV-Unternehmen einzeln, in absoluten Zahlen und in Steigerungsraten in Jahres-Schritten angeben)?
3. Welche Beitragssteigerungen hat es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 in den PKV-Unternehmen pro Versicherten gegeben (bitte die Steigerung in Prozent pro Jahr und nach PKV-Unternehmen einzeln gliedern)?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Die folgenden Tabellen geben den durchschnittlichen Beitrag pro Versichertem in der Krankheitskostenvollversicherung (gerundet auf volle Euro) an sowie die jährliche Änderungsrate in Prozent (errechnet aus den ungerundeten Beiträgen):

Unternehmen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
ALLIANZ PRIV.KV AG	275 €	277 €	285 €	288 €	287 €	287 €	293 €
ALTE OLDENBURGER AG	298 €	282 €	307 €	310 €	308 €	305 €	316 €
ARAG KRANKEN	304 €	313 €	328 €	327 €	326 €	333 €	338 €
AXA KRANKEN	209 €	218 €	220 €	222 €	226 €	232 €	239 €
BARMENIA KRANKEN	268 €	287 €	297 €	293 €	290 €	306 €	316 €
BAYER. BEAMTEN KV	207 €	214 €	219 €	227 €	224 €	225 €	228 €
BERUFSFEUERW. HANN.	73 €	73 €	73 €	73 €	94 €	94 €	94 €
CENTRAL KRANKEN	258 €	279 €	316 €	322 €	323 €	329 €	331 €
CONCORDIA KRANKEN	221 €	219 €	222 €	220 €	220 €	217 €	226 €
CONTINENTALE KV	212 €	216 €	222 €	220 €	223 €	220 €	226 €
DEBEKA KRANKEN	151 €	154 €	161 €	160 €	160 €	160 €	160 €
DEVK KRANKENVERS.-AG	269 €	282 €	286 €	284 €	279 €	284 €	285 €
DKV AG	290 €	304 €	308 €	315 €	310 €	311 €	324 €
DT. RING KRANKEN	263 €	279 €	295 €	296 €	291 €	294 €	293 €
FREIE ARZTKASSE	118 €	134 €	136 €	138 €	137 €	146 €	150 €
GOTHAER KV AG	301 €	316 €	323 €	330 €	327 €	338 €	345 €
HALLESCHER KRANKEN	279 €	286 €	290 €	305 €	304 €	306 €	311 €
HANSEMERKUR KRANKEN	220 €	222 €	226 €	225 €	229 €	237 €	247 €
HUK-COBURG KRANKEN	164 €	171 €	175 €	180 €	180 €	183 €	186 €
INTER KRANKEN	294 €	303 €	305 €	302 €	302 €	303 €	308 €
LANDESKRANKENHILFE	266 €	278 €	281 €	283 €	284 €	290 €	297 €
LIGA KRANKEN	262 €	282 €	279 €	279 €	276 €	291 €	296 €
LVM KRANKEN	218 €	229 €	239 €	242 €	250 €	254 €	262 €
MECKLENBURGISCHE KV	293 €	273 €	268 €	271 €	266 €	273 €	273 €
MÜNCHEN.VEREIN KV	330 €	354 €	359 €	356 €	358 €	369 €	382 €
NÜRNBERG. KRANKEN	247 €	255 €	267 €	278 €	276 €	293 €	296 €
PAX-FAMILIENF.KV AG	159 €	163 €	167 €	169 €	171 €	176 €	182 €
PROVINZIAL KRANKEN	185 €	186 €	205 €	202 €	206 €	214 €	217 €
R+V KRANKEN	261 €	278 €	290 €	299 €	299 €	310 €	324 €
SIGNAL KRANKEN	266 €	273 €	270 €	264 €	261 €	262 €	261 €
ST. MARTINUS KRANKEN	227 €	226 €	226 €	225 €	226 €	226 €	244 €
SÜDDEUTSCHE KRANKEN	247 €	255 €	256 €	262 €	259 €	261 €	260 €
UNION KRANKENVERS.	245 €	260 €	274 €	288 €	281 €	288 €	293 €
UNIVERSA KRANKEN	256 €	266 €	270 €	276 €	281 €	286 €	292 €
VIGO KRANKEN	183 €	194 €	195 €	209 €	209 €	221 €	221 €
WÜRTT. KRANKEN	266 €	280 €	288 €	290 €	298 €	313 €	334 €
<b>BRANCHE</b>	<b>223 €</b>	<b>231 €</b>	<b>236 €</b>	<b>237 €</b>	<b>236 €</b>	<b>238 €</b>	<b>242 €</b>

Unternehmen	2011	2012	2013	2014	2015	2016
ALLIANZ PRIV.KV AG	0,8%	2,8%	1,3%	-0,3%	-0,1%	2,0%
ALTE OLDENBURGER AG	-5,6%	9,1%	0,9%	-0,6%	-1,0%	3,6%
ARAG KRANKEN	2,9%	4,8%	-0,3%	-0,3%	2,0%	1,7%
AXA KRANKEN	4,5%	0,9%	0,8%	2,2%	2,6%	3,1%
BARMENIA KRANKEN	7,0%	3,5%	-1,4%	-0,8%	5,4%	3,2%
BAYER. BEAMTEN KV	3,6%	2,1%	3,9%	-1,3%	0,5%	1,2%
BERUFSFEUERW. HANN.	0,6%	0,1%	-0,8%	29,1%	0,4%	0,3%
CENTRAL KRANKEN	8,3%	12,9%	2,1%	0,3%	1,6%	0,8%
CONCORDIA KRANKEN	-0,6%	1,2%	-1,1%	0,1%	-1,5%	4,5%
CONTINENTALE KV	2,2%	2,5%	-0,9%	1,3%	-1,3%	3,0%
DEBEKA KRANKEN	2,5%	4,3%	-0,5%	-0,1%	-0,2%	-0,1%
DEVK KRANKENVERS.-AG	4,8%	1,5%	-0,8%	-1,9%	2,0%	0,4%
DKV AG	5,0%	1,2%	2,1%	-1,6%	0,5%	4,0%
DT. RING KRANKEN	6,1%	5,6%	0,2%	-1,5%	0,9%	-0,1%
FREIE ARZTKASSE	13,6%	2,0%	1,1%	-0,8%	6,9%	2,5%
GOTHAER KV AG	4,8%	2,3%	2,0%	-0,8%	3,2%	2,2%
HALLESCHER KRANKEN	2,4%	1,6%	5,1%	-0,3%	0,5%	1,8%
HANSEMERKUR KRANKEN	1,0%	1,4%	-0,1%	1,8%	3,6%	4,1%
HUK-COBURG KRANKEN	4,2%	2,8%	2,4%	0,1%	2,0%	1,6%
INTER KRANKEN	3,2%	0,5%	-1,0%	-0,1%	0,5%	1,4%
LANDESKRANKENHILFE	4,4%	1,0%	0,6%	0,4%	2,3%	2,2%
LIGA KRANKEN	7,5%	-1,0%	-0,2%	-0,9%	5,6%	1,8%
LVM KRANKEN	4,8%	4,4%	1,2%	3,3%	1,6%	3,1%
MECKLENBURGISCHE KV	-6,6%	-2,0%	1,1%	-1,8%	2,5%	0,2%
MÜNCHEN.VEREIN KV	7,3%	1,2%	-0,8%	0,5%	3,1%	3,6%
NÜRNBERG. KRANKEN	3,4%	4,6%	4,3%	-0,6%	6,0%	1,0%
PAX-FAMILIENF.KV AG	2,9%	1,9%	1,3%	1,1%	3,1%	3,2%
PROVINZIAL KRANKEN	0,6%	9,9%	-1,2%	1,9%	3,6%	1,4%
R+V KRANKEN	6,4%	4,5%	3,1%	0,0%	3,7%	4,4%
SIGNAL KRANKEN	2,6%	-1,0%	-2,1%	-1,1%	0,2%	-0,4%
ST. MARTINUS KRANKEN	-0,7%	0,1%	-0,3%	0,4%	0,0%	8,2%
SÜDDEUTSCHE KRANKEN	3,2%	0,4%	2,2%	-0,8%	0,8%	-0,4%
UNION KRANKENVERS.	6,0%	5,5%	4,8%	-2,5%	2,7%	1,6%
UNIVERSA KRANKEN	4,0%	1,6%	2,2%	1,9%	1,6%	2,0%
VIGO KRANKEN	6,2%	0,3%	7,4%	0,1%	5,5%	0,0%
WÜRTT. KRANKEN	5,4%	3,0%	0,6%	2,7%	5,2%	6,5%

4. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Überzins bei den einzelnen PKV-Unternehmen, und wie war die tatsächliche Aufteilung der Überzinsen auf Grundlage des § 12a des Versicherungsaufsichtsgesetzes bei den einzelnen PKV-Unternehmen seit 2010 (bitte nach PKV-Unternehmen einzeln und in Jahresschritten gliedern)?

Die folgende Übersicht gibt für die erfragten Jahre die Anzahl der Unternehmen an, deren Überzins im jeweiligen Bereich lag:

	< 0,25%	0,25% bis 0,49%	0,5% bis 0,74%	0,75% bis 0,99%	mind. 1,00%
<b>2010</b>	1	6	17	5	5
<b>2011</b>	9	11	10	2	2
<b>2012</b>	3	8	9	6	8
<b>2013</b>	7	16	5	3	3
<b>2014</b>	12	12	5	3	2
<b>2015</b>	20	8	5	1	0
<b>2016</b>	10	8	9	4	3

Angaben zu einzelnen PKV-Unternehmen werden in der Geheimschutzstelle zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Überzinses gehört zu den durch Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der PKV-Unternehmen. In einer Abwägung zwischen dem Fragerecht der Abgeordneten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG und dem durch Artikel 12 Absatz 1 GG gewährleisteten Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fällt die Abwägung zwischen den kollidierenden Rechtsgütern hier zugunsten der PKV-Unternehmen aus, deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor der Kenntnisnahme durch Wettbewerber zu schützen sind. Wird die Information über die Höhe des Überzinses veröffentlicht, können fachkundige Personen anhand der Jahresabschlüsse unmittelbar den mittleren Rechnungszins der einzelnen Unternehmen ableiten. Damit erhalten speziell die PKV-Unternehmen vertiefte Einsicht in die Geschäftstätigkeit ihrer Mitbewerber. Die Informationen sind in der privaten Krankenversicherung wettbewerbsrelevant, weil im Rahmen der Beitragsanpassungen auch der Rechnungszins neu festgelegt wird. Ein Anbieter mit überdurchschnittlichem Rechnungszins in den verkaufsoffenen Tarifen könnte mit den neuen Erkenntnissen gezielt Kunden von einem Konkurrenten abwerben, der seinen Rechnungszins stark gesenkt und die Prämien entsprechend deutlich erhöht hat. Dazu wäre er auch in der Lage, wenn ihm nur die Zahlen aus der Vergangenheit, aber nicht die Zahlen aus den letzten Jahren bekannt sind. Denn aus den bekannten Werten aus der Vergangenheit kann die weitere Entwicklung bis zur Gegenwart extrapoliert werden. Demgegenüber trägt die öffentliche Beantwortung in aggregierter Form sowohl den Informationsinteressen des Parlaments und der Abgeordneten als auch den grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen PKV-Unternehmen Rechnung.

5. Welche PKV-Unternehmen mussten nach Kenntnis der Bundesregierung seit Einführung des Verfahrens des aktuariellen Unternehmenszins (AUZ) ihren individuellen Rechnungszins auf unter 3,5 Prozent senken?

Auf welchen Wert wurde jeweils gesenkt, und für welchen Zeitraum gilt bzw. galt dies?

Die AUZ-Werte für das Geschäftsjahr 2017 lagen erstmalig bei allen PKV-Unternehmen unter 3,5 Prozent.

Angaben zu den einzelnen PKV-Unternehmen werden in der Geheimschutzstelle zur Verfügung gestellt. Die Kalkulationsgrundlagen für Krankenversicherungstarife, bei deren Festlegung insbesondere der AUZ zu beachten ist, gehören zu den durch Artikel 12 Absatz 1 GG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der PKV-Unternehmen. In einer Abwägung zwischen dem Fragerecht der Abgeordneten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG und dem durch Artikel 12 Absatz 1 GG gewährleisteten Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fällt die Abwägung zwischen den konfligierenden Rechtsgütern hier zugunsten der PKV-Unternehmen aus, deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor der Kenntnisnahme durch Wettbewerber zu schützen sind. Erhält ein Anbieter Kenntnis über die Kalkulation der Tarife der Mitbewerber, kann er dieses Wissen gezielt ausnutzen, um sich im Wettbewerb optimal zu positionieren. Insbesondere kann er aus der Entwicklung des individuellen Rechnungszinses/AUZ der Mitbewerber abschätzen, wann sie voraussichtlich neue Tarife einführen müssen und welchen Rechnungszins sie dabei zugrunde legen werden. Ein Anbieter erhält damit die Möglichkeit, Tarife vorzubereiten, mit denen er die erwarteten neuen Tarife der Konkurrenten umgehend angreifen kann. Dazu wäre er auch in der Lage, wenn ihm nur die Zahlen aus der Vergangenheit, aber nicht die Zahlen aus den letzten Jahren bekannt sind. Denn aus den bekannten Werten aus der Vergangenheit kann die weitere Entwicklung bis zur Gegenwart extrapoliert werden.

6. Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung in dieser Antwort für oder gegen die öffentliche Beantwortung der ersten fünf Fragen dieser Kleinen Anfrage entschieden?

Die Bundesregierung hat die öffentliche Beantwortung der vorgehenden Fragen auch unter Berücksichtigung der in der Vorbemerkung zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sorgfältig geprüft. Im Fall der Fragen 1 bis 3 ist sie zu der Einschätzung gelangt, dass eine öffentliche Antwort zulässig ist.

Zu den Fragen 4 und 5 wird auf die jeweilige Antwort verwiesen.

7. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung das in der Vorbemerkung der Fragesteller genannte Urteil auf die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erhobenen Daten über private Krankenversicherungsunternehmen anzuwenden, in welchen Punkten und aus welchen Gründen ist es das nach Auffassung der Bundesregierung nicht?

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Urteil unter Rn. 307 f. fest, dass der Verantwortungsbereich der Bundesregierung im Rahmen des Hierarchieprinzips eröffnet ist, soweit es um Informationen geht, die bei nachgeordneten Behörden vorliegen. Die BaFin ist gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz – FinDAG) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen errichtet worden und untersteht nach § 2 FinDAG dessen Rechts- und Fachaufsicht. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, dass auch die bei der Bundesanstalt



für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorliegenden Daten über private Krankenversicherungsunternehmen grundsätzlich Gegenstand parlamentarischer Kontrolle sein können. Dabei beachtet die Bundesregierung jedoch auch die übrigen Grenzen des Informationsanspruchs des Deutschen Bundestages und der einzelnen Abgeordneten (vgl. Rn. 227 ff., 233 ff., 246 ff., 249 f. im Urteil des Bundesverfassungsgerichts).

8. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragesteller zu, dass für (potenzielle) Kunden der privaten Krankenversicherung die Kenntnis von transparenten Unternehmensdaten die Entscheidung für oder gegen einen Wettbewerber nützlich und von Bedeutung ist, da nur mit Kenntnis dieser Daten eine gut informierte Entscheidung möglich ist?

Aus Sicht der Bundesregierung kommt es nicht nur auf eine angemessene Information und Datenlage an, wie sie bereits durch verschiedene gesetzliche Vorgaben, Marktanalysen, Vergleichsportale u. Ä. gewährleistet ist, sondern auch auf die Beratung der Verbraucherinnen und Verbraucher.





